


 öffentlich nicht öffentlich

Beschlussvorlage

Betrifft:

Zuwendungen aufgrund von § 56 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Fachbereich:

01/13 - Ratsangelegenheiten und Stadtverfassung

Dezernentin / Dezernent:

Oberbürgermeister Dr. Stephan Keller

Beratungsfolge:

| Gremium | Sitzungsdatum | Beratungsqualität |
|--|---------------|-------------------|
| Ausschuss für Digitalisierung, Personal und Organisation | 18.09.2025 | Entscheidung |

Beschlussdarstellung:

Der Ausschuss für Digitalisierung, Personal und Organisation beschließt gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 der Zuständigkeitsordnung der Landeshauptstadt Düsseldorf folgende städtische Zuwendungen (Kostenarten) an die Ratsfraktionen, Ratsgruppen und Einzelratsmitglieder ab 01.11.2025:

A. Ratsfraktionen

1. Zuwendungen für die Geschäftsführung

Die Ratsfraktionen erhalten einen monatlichen Zuschuss zu den Kosten der Geschäftsführung, der sich zusammensetzt aus:

- einem Betrag von 0,75 x EG 15Ü, Stufe 4 für Fraktionen mit 4 und 5 Mitgliedern,
- einem Betrag von 1,0 x EG 15Ü, Stufe 4 für Fraktionen mit mehr als 5 Mitgliedern

und die darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozial- und Zusatzversicherung

sowie

einem Betrag je Ratsmitglied ihrer Fraktion in Höhe von z.Z. 165,31 Euro. Dieser Betrag wird bei Erhöhung der Entschädigungen nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 26.9.2023 (GV NRW S. 1140/ SGV NRW 2023) entsprechend angepasst.

2. Zuwendungen zur Personalausstattung

Die Ratsfraktionen erhalten monatliche Zuwendungen zur Personalausstattung in folgendem Umfang (Anzahl der Referent*innen- bzw. Assistenzstellen und deren maximale Vergütung):

- 4 Mitglieder: 1,0 x EG/A 14 und 1,5 x EG 9b
- 5 Mitglieder: 1,5 x EG/A 14 und 1,5 x EG 9b
- ab 6 Mitglieder: 2,5 x EG/A 14 und 1,5 x EG 9b
- ab 10 Mitglieder: 3,5 x EG/A 14 und 1,5 x EG 9b
- ab 15 Mitglieder: 4,5 x EG/A 14 und 1,5 x EG 9b
- ab 20 Mitglieder: 5,0 x EG/A 14 und 2,0 x EG 9b
- ab 25 Mitglieder: 5,5 x EG/A 14 und 2,0 x EG 9b
- ab 30 Mitglieder: 6,0 x EG/A 14 und 2,0 x EG 9b
- ab 35 Mitglieder: 6,5 x EG/A 14 und 2,0 x EG 9b

Der Personalkostenzuschuss enthält auch die Kosten, die in Folge der Einhaltung gesetzlich vorgeschriebener Kündigungsfristen entstehen.

3. Zuwendungen für Geschäftsaufwendungen

Die Ratsfraktionen erhalten jährliche Zuwendungen zu den Geschäftsaufwendungen in Höhe

- eines Grundbetrages von 3.500 Euro
- eines Kopfbetrages von 250,00 Euro.

4. Mindest-Ausstattung für die Geschäftsführung und das Personal einer Fraktion

- 3 Arbeitsräume,
- 1 (anteiligen) Besprechungsraum (je nach Zuweisung der Räume),
- 3 Telefone oder Headsets,
- 3 Bildschirmarbeitsplätze,
- 1 (anteiliges) Multifunktionsgerät (Kopierer, Drucker, Scanner) je nach Zuweisung der Räume.

Der mit einer wachsenden Anzahl von Fraktionsmitgliedern steigende Raum- und IT-Ausstattungsbedarf wird angemessen berücksichtigt.

B. Ratsgruppen

Eine Ratsgruppe, bestehend aus mindestens 2 Ratsmitgliedern, erhält 80% der Ausstattung, die eine Fraktion dieser Größe erhalten würde (proportionale Ausstattung). Die Höhe der proportionalen Ausstattung ergibt sich, indem die Zuwendung, die die kleinste Fraktion im Rat (mindestens 4 Mitglieder) nach § 56 Abs. 2 S. 1 GO NRW erhält oder erhalten würde, mit dem Quotienten multipliziert wird, der sich aus der Division der Zahl der Gruppenmitglieder durch die Zahl der Mitglieder der kleinstmöglichen Fraktion ergibt.

Räume und IT-Ausstattung ergeben sich aus Ziff. A. 4.

C. Einzelratsmitglieder

Einzelratsmitgliedern werden angemessene Sach- und Kommunikationsmittel zum Zweck der Vorbereitung auf die Ratssitzung zur Verfügung gestellt.

Sie erhalten

- 1 Laptop
- jährliche Geschäftsaufwendungen in Höhe von insgesamt 1.000,00 Euro, in denen ein monatlicher Zuschuss für die Benutzung des privaten Telefons, Handys, WLANs in Höhe von 20,00 Euro enthalten ist.

Sachdarstellung:

Bei der aktuellen Änderung der Gemeindeordnung NRW wurde unter anderem § 56 -Fraktionen- geändert.

Ab 1.11.2025 (neue Wahlperiode) besteht eine Ratsfraktion aus mindestens vier Ratsmitgliedern anstelle von bisher drei Mitgliedern. Die Höhe der entsprechenden Zuwendungen an eine Ratsgruppe wurde verändert.

Diese Änderungen in der GO NRW erfordern eine Anpassung des Beschlusses über die Zuwendungen an die Fraktionen und Gruppen vom 7.11.2022.